

## Bankensitzung mit der ständigen Verhandlungsdelegation

18. März 1952

Dienst für europäische wirtschaftl. Zusammenarbeit				
No EE 4.5 / 20.60				
26. März 1952		12	aa	

Anwesend:

- HH. Zehnder (Vorsitz), Böhi, Bühler, Eggenschwiler, Hirs, Keller, Kilchmann, Matter, Morand, Müller, Probst, Schaffner;
- H. Homberger;
- HH. Dunant, Grübler, Hinderling, Matter, Otterli, Roesle, Schulthess, Schweizer.

Traktanden:

1. Weiterführung der EPU nach dem 30.6.1952;
2. Guthaben der ausländischen ermächtigten Banken bei schweizerischen ermächtigten Banken;
3. Sogenannte B-Valuten.

Vertraulich.

Minister Zehnder referiert über die Frage der Weiterführung der EPU. Im Falle des Fortbestehens der EPU wird die Schweiz voraussichtlich weiter mitwirken. Der Bundesrat wünscht jedoch neue Bundeskredite zu vermeiden. Dies wird u.a. wegen des vor allem konjunktur- und spekulationsbedingten Rückgangs der Clearingalimentierung schwierig sein. Neue Kredite liessen sich auf jeden Fall nur verantworten, wenn bei den Auszahlungen im Rahmen des Tragbaren gespart und damit die Quotenbeanspruchung reduziert wird.

Eine allfällige private Finanzierung steht nicht mehr im Vordergrund; die Banken sollen dieses Problem jedoch weiter prüfen. Zur Zeit wird u.a. untersucht, in welcher Weise die Wirtschaft zur Tragung der Kreditkosten und eines Teils des Risikos herangezogen werden könnte.

Hinsichtlich der Quotenbeanspruchung bilden die Guthaben der ausländischen ermächtigten Banken ein besonderes Problem. Diese "Wartegelder" sind von 90 Mio Franken im Oktober 1950 auf 300 Mio Franken im Februar 1952 gestiegen; sie belasten die schweizerische EPU-Quote, wobei der Bund in Vorschuss tritt, bevor den Banken die Auszahlungspapiere vorgelegt werden. Die Zunahme dürfte weitgehend spekulativ bedingt sein und den normalen Bedarf der Banken wesentlich übersteigen.



Diese Guthabenbildung ist eine Folge des dezentralisierten Zahlungsverkehrs und trägt zu dessen Verteuerung bei. Es muss geprüft werden, wie diese Belastung auf ein vertretbares Mass reduziert werden kann. Denkbar sind:

- a) Die Plafonierung (System Belgien), wonach nur beschränkte Mittel bei den Schweizerbanken gehalten werden dürfen; sie hätte eine effektive Quotenentlastung zur Folge;
- b) Ein Teil (z.B. 75 %) der Wartegelder wird dem Bund zur Verfügung gestellt (gemildertes italienisches System), wodurch er zinsfrei wieder in den Besitz eines Teils des von ihm vorzeitig kreditierten Geldes käme.

Die zunehmenden Auszahlungsrestriktionen haben das Problem der B-Valuten (besonders B-Pfunde und "comptes provisoires français") verschärft. England hat energisch reklamiert und vorgeschlagen, dass Einzahlungen im Sterlinggebiet nur noch auf Grund eines schweizerischen Papiers zugelassen werden. Dies würde einen ungeheuren Papierkrieg bedeuten. Die Situation ist derart, dass wir uns ernstlich überlegen müssen, wie diese Geschäfte verunmöglicht werden können.

Professor Keller konkretisiert das Problem der Guthaben der ermächtigten Banken. Der Bund finanziert diese Reserven, die bei den schweizerischen Banken liegen für noch nicht eingetretene Fälligkeiten. Dadurch wird der Bundeskredit bzw. die EPU-Quote beansprucht und der Geldmarkt künstlich verflüssigt. Andererseits werden vom Bund zur Entlastung des Geld- und Kapitalmarktes Sterilisierungsaktionen unternommen bzw. Reskriptionen ausgegeben. Zu den gangbaren Lösungen;

- a) Bei der Plafonierung (radikalere Lösung) beschränkt der Bund die Guthaben auf ein "normales" Mass, gestützt auf EPU-Statut Art. 4 f. Obwohl damit die Quote effektiv geschont würde, ist die praktische Durchführung schwierig (Bestimmung der Schlüsselung und Eingriff in Bankbeziehungen mit den ausländischen Korrespondenten);
- b) Bei der Zurverfügungstellung von Wartegeldern an den Bund (mildere Form) werden alle legalen Zahlungen angenommen, aber an die Wirtschaft erst bei Fälligkeit der betreffenden Forderung weitergeleitet. Die Gelder werden auf ein besonderes Konto bei der Nationalbank überwiesen, dort blockiert und zur Verfügung des Bundes gestellt. Der Vorteil dieses Verfahrens besteht darin, dass es sich um eine interne Massnahme handeln würde, die gegen aussen nicht in Erscheinung träte.

Generaldirektor Schweizer betont, dass die Banken für das Anliegen des Bundes Verständnis haben. Er befürwortet die Plafonierung auf Grund der EPU-Bestimmungen. Die Lösung 2 hat mit der Inanspruchnahme der EPU-Quote nichts zu tun; es liegen ihr vielmehr interne, währungspolitische Ueberlegungen (Pflichtreserven) zugrunde. Es handelt sich auch nicht um ein Finanzierungsproblem. Der Bund kann jederzeit den schweizerischen Kapitalmarkt zur Finanzierung seiner Vorschüsse zu günstigeren als EPU-Bedingungen beanspruchen.

Generaldirektor Grüebler unterstützt die Auffassung von Dr. Schweizer. Die ausländischen Zentralbanken haben einzugreifen. Die in Aussicht genommene Massnahme wäre nur sinnvoll, wenn die der Nationalbank überwiesenen Gelder wirklich sterilisiert, nicht aber wenn sie vom Bund auf andern Sektoren wieder ausgegeben würden.

Stellvertr. Generaldirektor Schulthess sieht in den relativ hohen Guthaben auch Vorteile; sie sind Reserven, die dem Bund und der Wirtschaft zu gute kommen können. Auf alle Fälle sollte vermieden werden, dass das schweizerische Geschäft behindert wird. Offenbar ist die Konjunkturpolitik doch mit im Spiel.

Generaldirektor Hinderling empfiehlt Sterilisierung der Guthaben mittels Bundesreskriptionen, welche die Banken zu übernehmen hätten. Er steht im übrigen den zur Diskussion gestellten Massnahmen skeptisch gegenüber und fragt sich, ob die Situation nicht zu pessimistisch beurteilt werde.

Auch Dr. Roesle ist der Auffassung, dass die Lage nicht so ernst sei. Wenn von der beanspruchten schweizerischen EPU-Quote die anormalen Transaktionen und die erhaltenen Goldzahlungen abgezogen würden, dann habe der verbleibende Ueberschuss durchaus nichts Beunruhigendes.

Die hohen Guthaben bei den ermächtigten Banken rühren einmal daher, dass die ausländischen Korrespondenten ihren Staatsbanken von ihren Eingängen zu wenig abliefern. Dann aber fordern die ausländischen Importeure (speziell Frankreich) im Hinblick auf eventuelle Abwertungen möglichst frühzeitig und im vollen Umfange der bestehenden Verbindlichkeiten bei den Devisenämtern die nötigen Schweizerfranken an. Es wird schwierig sein, die Interessenten zum Verzicht auf die damit verbundene Kurssicherung zu bewegen. Die Gelder gehören nicht dem Bund, sondern den ausländischen Korrespondenten; der Bund kann darüber nicht verfügen.

Prof. Keller unterstreicht, dass man sich über die Lage täusche, wenn man glaube, sie nicht ernst nehmen zu müssen. Die Geldmarktprobleme sind sekundär. Zur Diskussion steht die Zukunft der EPU und die Beteiligung der Schweiz an dieser Organisation. Wenn eine Lösung nicht möglich ist, dann musste mit einem Rückfall in den Bilateralismus gerechnet werden. Deshalb sind alle Massnahmen zu prüfen, die es dem Bund ermöglichen - nötigenfalls mit neuen Krediten - in der EPU weiter mitzumachen.

Die Ausstellung von Reskriptionen kommt nicht in Frage; der Bund wird nicht Zinsen zahlen, nachdem er bereits die Wartegelder finanziert. Es ist aussichtslos, mit dem Ausland auf Grund von Art. 4 f zu verhandeln; unsere Währung zieht wie ein Magnet die ausländischen Gelder an. Daher muss wohl eher auf der Basis der Variante 2 eine Lösung gesucht werden.

Minister Zehnder ist weniger beunruhigt über die Vergangenheit als über die zukünftige Entwicklung im Zusammenhang mit der EPU. Wenn die Lösung 2 auch keine Risikoverminderung bringt, so ist die Frage für die Behandlung in den Räten doch von erheblicher Bedeutung, zumal über die Zukunft der EPU kein sehr optimistisches Bild gegeben werden kann. Man mutet den Banken nichts Besonderes zu; sobald sie die betreffenden Gelder brauchen, stehen sie ihnen zur Verfügung.

Dr. Homberger erläutert, dass gemäss staatsvertraglicher Regelung die Quote als tragendes Element der EPU teilweise durch Kredite der beteiligten Staaten aufzubringen ist. Auch wenn somit die Finanzierung durch den Staat erfolgt, so hat die Wirtschaft doch die Verpflichtung, vermeidbaren Kreditbeanspruchungen entgegenzutreten. Die Banken als Träger des dezentralisierten Zahlungsverkehrs (der die Anhäufung der ausländischen Guthaben ermöglichte), haben selbst ein Interesse an einer Regelung, weil sonst unter Umständen zur Zentralisation zurückgekehrt werden müsste. Der Bund muss von der vorzeitigen Finanzierung entlastet werden.

Generaldirektor Hirs illustriert die relativ largen Transferpraktiken des Auslands im Jahre 1951, die zur heutigen EPU-Situation geführt haben. Die Massnahmen des Bundes sind verständlich. Der Sprechende erklärt sodann die Technik der Lösung 2.

Die Bankiervereinigung wird die Frage intern prüfen und dem EPD bis Anfang nächster Woche über das Ergebnis berichten.

Fürsprech Schaffner orientiert ausführlich über die B-Pfund-Frage, die ihren Ursprung in der Anwendung verschiedener Transferkriterien seitens der beteiligten Länder hat. Bisher gelang es der Schweiz immer wieder, zum Teil mit gewissen Entgegenkommen, der Frage aus dem Weg zu gehen.

Im Zusammenhang mit den neuen englischen Währungsmassnahmen und den damit verbundenen drastischen Einschränkungen (Budget Butler) ist England auf die Sache zurückgekommen. Dies besonders, weil mit den schweizerischen Restriktionen der B-Pfund-Anfall begünstigt wird und die B-Pfund-Transaktionen sehr zugenommen haben. Die Engländer berufen sich auf unser Zahlungsabkommen und klagten uns in Paris an. Sie haben bereits begonnen, uns in verschiedener Hinsicht Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Auch wenn die Klage in Paris vorläufig suspendiert werden konnte, muss die Frage gelöst werden.

Können die Banken über den Umfang dieser Geschäfte im Zusammenhang mit dem Sterlinggebiet und andern Staaten Angaben machen ? Welche Mittel stehen zur Beseitigung der uns schädigenden Transaktionen zur Verfügung ?

Nach Dr. Homberger nimmt das Problem immer mehr einen allgemeinen Charakter an. Die Geschäfte mit B-Valuten werden gefördert durch die neuesten Transfereinschränkungen. Gegenmassnahmen haben für die Banken wohl unangenehme Folgen. Wenn wir aber nicht eingreifen, so werden wir vom Ausland unter Druck gesetzt.

Generaldirektor Dr. Schweizer sieht nicht, was von Bankenseite zur Eliminierung der B-Valuten vorgekehrt werden könnte. Es ist zwischenstaatlich zu versuchen, über die Anwendung der gegenseitigen Transferkriterien einen Kompromiss zu finden, wobei die Schweiz mit Bezug auf eine Auflockerung der Praxis möglichst entgegenkommen sollte.

Dr. Böhi führt aus, dass man sich um die Koordinierung der Transferpraktiken schon verschiedentlich bemüht habe, Die Engländer verlangen aber ganz einfach eine Anpassung an ihre Kriterien, obwohl die Schweiz in mancher Hinsicht entgegengekommen ist, insbesondere durch die Einführung des Domizilprinzips für juristische Personen (Kosten zirka 10 Mio Franken).

Beschränkungsmöglichkeiten für B-Pfunde:

1. Zahlungen, die von der Schweiz nicht konvertiert werden, sind an den Auftraggeber zurückzuleiten;
2. Der gesamte Zahlungsverkehr hat sich über beidseitig kontrollierte Konten abzuwickeln.

Herr Dunant ist über die englische Haltung überrascht. Die englischen Behörden sind für die Entstehung von B-Pfunden verantwortlich. Sie kennen, insbesondere auf dem Finanzsektor, die schweizerischen Transferkriterien und wissen, was von uns offiziell nicht transferiert wird. Im übrigen ist streng zu unterscheiden zwischen Abkommenskonto und andern Konten, die gemäss den englischen Devisenvorschriften statthaft sind. Auf diesen letzteren Konten werden B-Pfunde verbucht, nicht aber auf den Abkommenskonto. Eine Kontrolle von Nicht-Abkommenskonto ist deshalb abwegig. Die Banken handeln B-Pfunde nicht als ermächtigte, sondern als private Bank.

Dr. Roesle weist darauf hin, dass der Anfall von B-Pfunden bis vor kurzem sich auf den Finanzsektor beschränkte. Nun dürfte es aber vor allem der Warenssektor sein, der das Volumen namhaft vergrössert hat. Mit der Annahme des englischen Vorschlages könnte diese zweite B-Pfund-Quelle ausgeschaltet werden.

Wie Dr. Homberger dartut, geht es nicht darum, den Export ausserhalb der Kontingente zu verhindern, sofern die Bezahlung in freien Devisen erfolgt. Zu verhüten ist aber, dass Exporte oder Invisibles-Zahlungen zur Quelle von B-Pfunden werden. Zu prüfen ist auch die Frage eines Verbotes, B-Pfunde zu handeln.

Dr. Oetterli führt aus, dass ein solches Verbot an die ermächtigten Banken den Handel auf nicht ermächtigte Banken und Private abdrängen würde. Je weiter aber der Handel von den normalen Bahnen weggeleitet wird, desto mehr wird der Kurs gedrückt.

Generaldirektor Hinderling macht darauf aufmerksam, dass die grossen Märkte in B-Valuten in Amerika sind, das durch die Lahmlegung des entsprechenden Handels in der Schweiz Nutzen ziehen würde. Die Frage kann nur von den Engländern selbst gelöst werden.

Ueber den Umfang der Transaktionen in B-Valuten können definitive Zahlen nicht gegeben werden. Der Handel dürfte erheblich grösser geworden sein (nicht der Wertschriften-, wohl aber der Warenanteil). Obwohl mit kleinen Margen gehandelt wird, so hat das Geschäft wegen der Höhe des Umsatzes für die Banken grosse Bedeutung.

Dr. Roesle ist ebenfalls der Ansicht, dass ein Verbot des B-Pfund-Handels in der Schweiz sinnlos ist, wenn der Markt in den USA weiter geht. Es wäre auch stossend, wenn eine Schweizerbank ihre Kunden nach New York weisen und auf die betreffenden Geschäfte verzichten müsste.

Minister Zehnder, Dr. Homberger und Fürsprech Schaffner geben der Meinung Ausdruck, dass der B-Pfund-Handel den guten Namen der Schweiz tangiere, weil er im Zusammenhang steht mit der Durchführung des britisch-schweizerischen Zahlungsabkommens. Ebenfalls hier ist die Ursache teilweise im dezentralisierten Zahlungsverkehr zu suchen. Das Abkommen darf aber nicht zur Legitimation des B-Pfund-Handels benützt werden. Zwischen den USA und Grossbritannien besteht kein Zahlungsabkommen.

Eine Arbeitsgruppe unter Leitung von Fürsprech Schaffner wird die Frage der B-Valuten weiter verfolgen.

sig. Müller.